

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 28.08.2025
AZ.: IV/20.2 - Ge

WP 20-25 SV 20/268

Antragsvorlage

**Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 08.07.2025:
Einführung einer Beherbergungssteuer
zum 01.01.2027**

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Fraktionslos			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☒ ja

☐ nein

☐ noch nicht zu übersehen

☒ ja

☐ nein

☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen 10.09.2025 Entscheidung

310-25 Antrag Grüne Einführung einer Beherbergungssteuer 01.01.2027

Antragstext:

Die Stadt Hilden führt zum 01.01.2027 eine Beherbergungssteuer ein.
Im Stellenplan für das Jahr 2026 wird dafür eine halbe Stelle geschaffen.
Die Verwaltung erarbeitet eine Satzung, die u.a. eine pauschale Besteuerung von 2 € pro Übernachtung vorsieht.

Erläuterungen zum Antrag:

Die angespannte Haushaltssituation der Stadt macht es erforderlich neue Einnahmequellen zu generieren.

Eine Beherbergungssteuer führt – auch nach Abzug des Aufwands - zu deutlichen Mehreinnahmen (bei einer pauschalen Besteuerung von 2 € pro Übernachtung ca. 170 Tsd. € jährlich).

Die Steuer belastet nicht die Hildenerinnen und Hildener.

Sie ist vertretbar, da Hotelgäste etc. die gute örtliche Infrastruktur nutzen. 2€ pro Übernachtung werden zudem aller Voraussicht nach nicht dazu führen, dass Übernachtungsgäste in Nachbarstädte ausweichen.

Stellungnahme der Verwaltung:**Ausgangslage:**

Mit Beschluss des Rates vom 26.02.2025 hatte die Verwaltung den Auftrag erhalten, bis zum Beginn des 4. Quartals, spätestens jedoch bis zu den Haushaltsplanberatungen für das Jahr 2026, die Einführung einer Beherbergungssteuer in Hilden zu prüfen.

Das Prüfungsergebnis der Verwaltung wurde mit der Sitzungsvorlagen SV 20/263 im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen am 02.07.2025 dargelegt und zur Kenntnis genommen.

Die folgenden Ausführungen basieren auf den Erläuterungen in der genannten Sitzungsvorlage. Jedoch erfolgten Anpassungen sowie die Ergänzung inzwischen vorliegender Informationen. Diese sind unterstrichen dargestellt.

Prüfungsergebnis der Verwaltung

Im Jahr 2010 hatte bereits die Stadt Köln die Kulturförderabgabe, die auch als Bettensteuer, Übernachtungssteuer oder Beherbergungssteuer bezeichnet wird, eingeführt. Mit der seinerzeit vom Ministerium für Inneres und Kommunales sowie vom Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgten Genehmigung der Kölner Satzung über die Erhebung einer Kulturförderabgabe ist diese Steuer als örtliche Aufwandssteuer landesweit zugelassen.

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) hat schließlich mit Datum vom 22.03.2022 entschieden, dass die Erhebung einer Steuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben mit dem Grundgesetz vereinbar ist (Pressemitteilung Nr. 40/2022 vom 17.05.2022).

Eine entsprechende Mustersatzung des Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hingegen wurde bisher nicht veröffentlicht, sodass die folgenden Datenschätzungen unter Berücksichtigung von Satzungsregelungen und Informationen anderer Städte mit vergleichbaren Einwohnerzahlen sowie weiterer Informationsquellen erfolgten.

Im Kreisgebiet Mettmann hat bislang keine Stadt eine entsprechende Steuer eingeführt. Lediglich die an Hilden angrenzende (kreisfreie) Stadt Düsseldorf erhebt seit dem 01.01.2024 eine pauschale Steuer von 3 € pro Übernachtung und Gast.

Bei der Entscheidung über die Einführung einer Beherbergungssteuer im Stadtgebiet Hilden sind folgende Aspekte bei der Kosten-Nutzen-Abwägung zu berücksichtigen:

- Einnahmepotenzial
- Verwaltungsaufwand
- Lenkungszweck gegen Wohnraumverknappung
- Möglicher Aufwand und Auswirkungen für die Beherbergungsbetriebe

Einnahmepotenzial

Gegenstand der Steuer ist nach den Satzungen verschiedener Städte der über den Grundbedarf des Wohnens hinausgehende Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung in Anspruch genommen wird.

Als tatsächlich im Stadtgebiet Hilden vorhandene Beherbergungsbetriebe zählen Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Monteurunterkünfte, Ferienwohnungen oder Privatzimmer. Jugendherbergen, Campingplätze, Schiffe und Wohnmobilstellplätze mit Sanitäreinrichtungen sind im Stadtgebiet Hilden hingegen nicht vorhanden.

Zur Monatserhebung im Tourismus durch das statistische Landesamt IT.NRW sind alle Beherbergungsbetriebe mit 10 und mehr Gästebetten auskunftspflichtig.

Folgenden Daten werden von IT.NRW zur Verfügung gestellt:

Übernachtungen aller Gäste in Hilden

bis 2019:	ca. 140.000
2020:	77.734
2021:	73.089
2022:	101.860
2023:	122.593
2024:	117.774

Anzahl d. Übernachtungen (Betriebe ab 10 Betten)

geöffnete Betriebe (Stand Jan. 2024)	11
geöffnete Betriebe (Stand Jan. 2025)	10
angebotene Betten (Stand Jan. 2024)	1.055
angebotene Betten (Stand Jan. 2025)	993
Ankünfte aller Gäste in 2024	50.273
Übernachtungen aller Hotel-Gäste in 2024	117.774
mittlere Aufenthaltsdauer pro Ankunft in Tagen in 2024	2,30
mittlere Auslastung der angebotenen Betten in 2024	31,90
(Übernachtungen / angebotene Bettentage) * 100	

Bisher konnten 18 Hotels bzw. hotelähnliche Unterkünfte wie z.B. Monteurunterkünfte oder Handwerkerhotels, sowie ca. 20 Ferienwohnungen, insgesamt ca. 38 potenzielle Steuerschuldner/Betriebe ermittelt werden.

Die Ermittlung privat vermieteter Beherbergungsstätten war bisher aufgrund mangelnder Kooperation der Vermietungsportale nicht möglich, sodass lediglich eine Schätzung zugrunde liegt und die

Validierung noch aussteht.

Die Kalkulation des Einnahmenpotenzials baut zunächst auf sämtlichen Übernachtungen auf, unabhängig von der Reise-/Übernachtungsveranlassung (z. B. touristisch, beruflich oder privat) oder Alter der Übernachtungsgäste. In Analogie zu bestehenden Satzungen anderer Städte dürfte es geboten sein, bestimmte Personengruppen von der Beherbergungssteuer zu befreien, beispielsweise Schulklassen, Minderjährige sowie Begleitpersonen von Menschen mit Behinderungen mit Merkzeichen B im Behindertenausweis. Je nach finaler Satzungsgestaltung und -beschluss, wird dies zu einer entsprechenden Einnahmenreduzierung und einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen. In der Kalkulation wird der Einnahmeausfall mit 10% angenommen. Der Verwaltungsaufwand für Ausnahmetatbestände kann nicht genau bemessen werden und hängt auch davon ab, wie intensiv die Berechtigungen geprüft werden.

Es wurden vier Varianten der Einnahmekalkulation erstellt, die folgende unterschiedlichen Steuersätze je entgeltlicher Übernachtung je Beherbergungsgast in den unterschiedlichen Beherbergungsbetrieben berücksichtigen, orientiert an regelmäßig vorkommenden Steuersätzen anderer Städte. Bei den Ferienwohnungen wurde eine Auslastung von 30% und durchschnittlich 2 Personen pro Übernachtung unterstellt:

Einnahmen	Anzahl d. Übernachtungen	pauschal 2 €	pauschal 3 €	80 € netto/ Nacht 3%	80 € netto Nacht 4%
Hotels, Hotelähnliche Einrichtungen (meldepflichtig)	117.774	235.548 €	353.322 €	282.658 €	376.877 €
Ferienwohnungen (geschätzt)	4.380	8.760 €	13.140 €	5.256 €	7.008 €
-10% für Ausnahme- tatbestände z. B. Menschen mit Behinderung, Kinder, Jugendliche	- 12.215	-24.431 €	-36.646 €	-28.791 €	-38.389 €
Gesamt	109.939	219.877 €	329.816 €	259.123 €	345.496 €

Verwaltungsaufwand

Die Einführung sowie Erhebung einer im Stadtgebiet Hilden neuen kommunalen Steuerart setzt nicht nur für die laufende Bearbeitung (z. B. Erstellung von Steuerbescheiden, Feststellung neuer Betriebe, Erinnerung zur Abgabe der Erklärung ggf. Steuerschätzung, Bearbeitung von Rechtsbehelfsverfahren) Personalkapazitäten voraus, sondern auch für die sorgfältige Prüfung und Erstellung einer sach-, nutzen- und kostengerechten Satzung, Recherche der Steuerschuldner (Betriebe) und eine frühzeitige Kommunikation mit den Steuerschuldnern (Betrieben), welche mit dem derzeitigen Bestandpersonal nicht zur Verfügung stehen.

Um die Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu gewährleisten, ist die Stadt Hilden zur vollständigen Erfassung und entsprechender Besteuerung privat vermieteter Steuerobjekte auf die Kooperation der Vermietungsportale angewiesen. Diesbezüglich hat das Verwaltungsgericht Köln mit Urteil vom 28.06.2017 entschieden, dass Sammelauskunftsersuchen gegenüber Vermittlungsagenturen, die über Online-Portale Beherbergungsmöglichkeiten anbieten, rechtmäßig sind. Eine Zulassung zur Berufung hat das OVG NRW mit Beschluss vom 26.04.2021 zurückgewiesen. Wie bereits o. a. ist

ein erhöhtes Rechercheaufkommen durch mögliche Auskunftverzögerungen und ggf. Rechtsmittelverfahren nicht auszuschließen. Erfahrungsgemäß ist insgesamt ein zeitlicher Vorlauf für die Einführung der Beherbergungssteuer von ca. einem Jahr vor Inkrafttreten der Satzung einzukalkulieren.

Hierfür ist zunächst von einem Stellenbedarf von 0,5 VZÄ (EG 9a) auszugehen, der für den Stellenplan 2026 anzumelden wäre. Die Personalkosten für eine Verwaltungskraft (0,5 VZÄ) in der Entgeltgruppe 9a betragen auf Grundlage des KGSt-Gutachtens 2025/2026 rd. 37.000 € zzgl. Sachkosten i. H. v. 9.700 € sowie Gemeinkosten von rd. 14.800 € pro Jahr und stehen den potenziellen Einnahmen gegenüber. Tarifierhöhungen ab Mai 2026 sind darin noch nicht berücksichtigt. Nach einem angemessenen Zeitraum (ein bis zwei Jahre) nach möglichen Inkrafttreten einer Satzung einschließlich Steuersatz (pauschal oder prozentual) sollte jedoch u. a. eine Evaluation des Personalaufwands erfolgen.

Des Weiteren bedarf es der Softwareeinrichtung zur Bearbeitung, die einmalige und laufende Kosten verursacht.

Lenkungszweck gegen Wohnraumverknappung

Die Einführung einer Beherbergungssteuer stellt, insoweit sie auf konventionelle Beherbergungsbetriebe (z.B. Hotels) entfällt, kein Lenkungsinstrument dar, da diese Beherbergungsbetriebe im Vergleich zu sonstigen Beherbergungsstätten (z.B. Ferienwohnungen) i.d.R. dem Markt keinen Wohnraum entziehen.

Auch bezüglich der privat vermieteten Objekte hätte die Einführung keine Lenkungswirkung, da die Kosten in der Regel die Mieter*innen zu tragen hätten und die Zahl privat vermieteter Objekte in Hilden limitiert ist.

Möglicher Aufwand und Auswirkungen für die Beherbergungsbetriebe

Eine zusätzliche Abgabe bringt nicht nur verwaltungsseitig, sondern auch für die Betriebe einen zusätzlichen Aufwand mit sich. Nach bisherigen Erkenntnissen werden die für die Steuererklärung notwendigen Daten bereits in der Hotelsoftware vorgehalten, sodass die Verwaltung von einem leistbaren Aufwand für diese Beherbergungsbetriebe ausgeht.

Die Einführung einer Übernachtungssteuer in Hilden könnte die Erholung der Auslastung der Hildener Hotelbetriebe auf Vor-Corona-Niveau behindern.

Nicht abgrenzbar sind die Wirkungen geringerer Übernachtungszahlen auf korrelierende Branchen, beispielsweise dem lokalen Gastgewerbe, dem Einzelhandel und dem Taxigewerbe. Wenn auch nur ein Teil der Übernachtungsgäste diese lokalen Wirtschaftszweige nutzt und künftig ausbleibt, wird dies Auswirkungen haben.

Weiterhin sind wirtschaftliche Folgen für die Hildener Beherbergungsbetriebe und in Folge auch auf die Gewerbesteuerereinnahmen der Stadt Hilden durch die Einführung einer Beherbergungssteuer in Konkurrenz mit den anderen kreisangehörigen Städten und der Nachbarstadt Solingen nicht auszuschließen. Wegen der Transparenz in den Vergleichs- bzw. Buchungsportalen könnten potenzielle Übernachtungsgäste aufgrund der Erhöhung des Übernachtungspreises durch eine Beherbergungssteuer in Hilden auf umliegende Städte ausweichen.

Zeitliche Umsetzung der Einführung einer Beherbergungssteuer

Im Hinblick auf die voraussichtlich im April 2026 eintretende Rechtskraft des Haushaltsplans/Stellenplans für 2026 und des hieran anschließenden Stellenausschreibungs- und Bewerbungsverfahrens, könnte die Besetzung der erforderlichen Stelle unter Berücksichtigung von Kündigungs-/Umsetzungsfristen voraussichtlich erst zum dritten Quartal 2026 erfolgen.

Wie o. a. ist erfahrungsgemäß insgesamt ein zeitlicher Vorlauf für die Einführung der Beherbergungssteuer von ca. einem Jahr vor Inkrafttreten der Satzung einzukalkulieren, der zur Validierung der Steuerschuldner/Betriebe, der Erstellung der Satzung, für die keine Mustersatzung des Städte-

und Gemeindebundes NRW vorliegt, sowie der vorzubereitenden Softwareeinrichtungen und der frühzeitigen Kontaktaufnahme mit den Betrieben dient.

Die Einführung der Beherbergungssteuer ist folglich voraussichtlich erst zum 01.10.2027 möglich, sodass vorbehaltlich der Satzungsregelung ab dem ersten Quartal 2028 mit Einnahmen zu rechnen ist.

Höhe des (pauschalen) Steuersatzes

Für die Kalkulation des Einnahmepotenzials i. H. v. knapp 220.000 € p. a. liegt eine Pauschalbesteuerung von 2 € pro Gast und Übernachtung zugrunde. Der Personalaufwand inkl. Sach- und Gemeinkosten für 0,5 VZÄ von ca. 61.500 € p. a. (ohne Berücksichtigung der weiteren Tarifierhöhungen, z. B. ab Mai 2026) und zusätzliche derzeit nicht kalkulierbare Kosten der Softwareeinrichtung sowie der laufenden Lizenzkosten sind diesem gegenüber zu stellen.

Die Höhe der Steuereinnahmen ist u. a. jedoch von der tatsächlichen Anzahl der Steuerschuldner/Betriebe als auch von den konkreten Satzungsregelungen (z. B. mögliche Steuerbefreiungstatbestände) abhängig.

Erst nach Besetzung der neu einzurichtenden Stelle können die noch ausstehende Validierung der Steuerschuldner/Betriebe, die Kostenermittlung für die Softwareeinrichtung und die Erstellung eines Satzungsentwurfs erfolgen.

Bewertung der Verwaltung:

Nach Abwägung der im Prüfbericht dargestellten Chancen und Risiken wird vorgeschlagen, die Einführung einer Beherbergungssteuer in Hilden abzulehnen.

Zwar wäre mit jährlichen Mehreinnahmen in einer Größenordnung zwischen ca. 220.000 € bis zu 330.000 € zu rechnen, diesen stehen jedoch verschiedene Nachteile gegenüber:

- **Verwaltungsaufwand und zusätzliche Kosten:**
Die Einführung erfordert dauerhaft zusätzliches Personal, Softwareeinrichtung und -Lizenzen sowie Gemeinkosten und verursacht dementsprechend jährliche Kosten von bis zu 100.000 € jährlich. Dadurch verringern sich die jährlichen Nettoeinnahmen dieser neuen Abgabe deutlich. In dem organisatorisch notwendigem Vorlauf von einem Jahr stehen den Kosten keine Einnahmen gegenüber. Im Jahr 2026 würde deshalb zunächst das Defizit erhöht.
- **Unsicherheiten bei den Einnahmen:**
Wegen unklarer Datenlage (z.B. bei privat vermieteten Unterkünften), fehlender Kooperationsbereitschaft der Buchungsportalbetreiber und noch ausstehender Satzungsregelungen besteht ein Risiko, dass die erwarteten Einnahmen nicht in dem geplanten Zeithorizont oder in vollem Umfang erzielt werden.
- **Negative Auswirkungen auf die lokale Wirtschaft:**
Zusätzliche Abgaben beeinträchtigen die Wettbewerbsfähigkeit der Hildener Beherbergungsbetriebe im Vergleich zu umliegenden Städten. Wegen der starken Preistransparenz können Gäste durch Preissteigerungen veranlasst werden, auf andere Standorte auszuweichen. Damit wären indirekt auch Gastronomie, Einzelhandel und Dienstleistungsbereiche betroffen.
- **Keine erkennbare Lenkungswirkung:**
Ein spürbarer Beitrag zur Entlastung des Wohnungsmarktes wäre durch die Steuer nicht zu erwarten.

Im Gesamtergebnis überwiegen aus Sicht der Stadtverwaltung somit die Nachteile gegenüber den finanziellen Vorteilen. Die Einführung einer Beherbergungssteuer wird daher für Hilden nicht empfohlen

Sollte mehrheitlich die Einführung dieser neuen Abgabe beschlossen werden, wird verwaltungsseitig empfohlen erst hieran anschließend einen dem gleichbleibenden Aufwand, sowohl für die Stadtverwaltung als auch für die Beherbergungsbetriebe, angemessenen (pauschalen) Steuersatz pro Gast und Übernachtung zu ermitteln und festzulegen. Hierbei sollten schließlich weiterhin die Steuersätze vergleichbarer bzw. umliegender Städte berücksichtigt werden.

Gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Derzeit sind keinerlei Auswirkungen erkennbar

Inklusionsrelevanz:

Derzeit sind keinerlei Auswirkungen erkennbar

0Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung	160101 Zahlungsströme der allg. Finanzwirtschaft 010908 Verwaltung der Steuern und sonstigen Abgaben			
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflichtaufgabe	(hier ankreuzen)	freiwillige Leistung	(hier ankreuzen)

Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)

Haushaltsjahr	Zeile Ergebnisplan	Bezeichnung	Betrag €
2027 ff.	Produkt 160101 / Zeile 01	Steuern und ähnl. Abgaben Hier: Beherbergungssteuer	0
2027 ff.	Produkt 010908 / Zeile 11	Personalaufwand Hier: Beherbergungssteuer	0

Bei Zustimmung zum Antrag ergeben sich folgende neue Ansätze:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)

Haushaltsjahr	Zeile Ergebnisplan	Bezeichnung	Betrag €
2027	Produkt 160101 / Zeile 01	Steuern und ähnl. Abgaben Hier: Beherbergungssteuer	0
2028 ff.	Produkt 160101 / Zeile 01	Steuern und ähnl. Abgaben Hier: Beherbergungssteuer	220.000
2027	Produkt 010908 / Zeile 11	Personalaufwand Hier: Beherbergungssteuer	15.400
2028 ff.	Produkt 010908 / Zeile 11	Personalaufwand Hier: Beherbergungssteuer	61.500

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)

ja

(hier ankreuzen)

nein

(hier ankreuzen)

Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet.
Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)

Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?

ja

(hier ankreuzen)

nein

(hier ankreuzen)

Finanzierung/Vermerk Kämmerer

Organisatorische Auswirkungen

Im Stellenplan enthalten:		nein	
Planstelle(n): Nicht vorhanden			
Vermerk Orga Wie in der Stellungnahme der Verwaltung beschrieben müsste eine halbe Stelle eingerichtet werden. Um den regelmäßigen Aufwand nach der Einführung zu betrachten wird die beschriebene Evaluation ebenfalls befürwortet. Wachsmann			



Richrather Str. 34
40723 Hilden
Tel.: 02103-46110

gruene.hilden@t-online.de

Hilden, 08.07.2025

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Claus Pommer,
die Fraktion von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN stellt folgenden

Antrag:

Die Stadt Hilden führt zum 1.01.2027 eine Beherbergungssteuer ein.

Im Stellenplan für das Jahr 2026 wird dafür eine halbe Stelle geschaffen.

Die Verwaltung erarbeitet eine Satzung, die u.a. eine pauschale
Besteuerung von 2 € pro Übernachtung vorsieht.

Begründung:

Die angespannte Haushaltssituation der Stadt macht es erforderlich neue
Einnahmequellen zu generieren.

Eine Beherbergungssteuer führt – auch nach Abzug des Aufwands - zu deutlichen
Mehreinnahmen (bei einer pauschalen Besteuerung von 2 € pro Übernachtung ca. 170
Tsd. € jährlich).

Die Steuer belastet nicht die Hildenerinnen und Hildener.

Sie ist vertretbar, da Hotelgäste, etc. die gute örtliche Infrastruktur nutzen.

2€ pro Übernachtung werden zudem aller Voraussicht nach nicht dazu führen, dass
Übernachtungsgäste in Nachbarstädte ausweichen.

Klaus-Dieter Bartel

Hartmut Toska

